

vw

Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 22. November 1955 der Abänderung und Erweiterung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Unterfeld" zugestimmt.

Der Plan ist nach ordnungsgemässer Publikation vom 8. Dezember 1955 - 8. Januar 1956 öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1956 ersucht der Gemeinderat den Regierungsrat um die Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kant. Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. § 69, Abs. 10, dieses Gesetzes erlaubt Aenderungen und Ergänzungen an Baulinienplänen, wobei grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der erstmaligen Aufstellung einzuhalten ist. Die Baulinienpläne, einschliesslich deren Ergänzungen und Aenderungen, erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis behält sich der Regierungsrat dabei neben einer Rechtskontrolle eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinde Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Das bedeutet, dass die Genehmigungsbehörde den Gemeinden zwar keine positiven Vorschriften machen kann, im übrigen aber in ihrem Entschluss, ob sie die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, völlig frei ist, wenn der Öffentlichkeit mit einer anderen Lösung besser gedient ist.

Die Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergibt folgendes:

Die formellen Voraussetzungen für die Abänderung und Ergänzung des vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat den Bau- und Strassenlinienplan "Unterfeld" erstmals mit seinem Beschluss Nr. 420 vom 11. Februar 1947 genehmigt hat. Eine erste Abänderung betreffend den Strassenprofilen Nr. 3 und 4 hat er mit Beschluss Nr. 1278 vom 29. April 1947 genehmigt. Bei

der neu vorliegenden Abänderung bzw. Erweiterung wurde einerseits die Linienführung der Strasse Nr. 3 teilweise geändert und andererseits das Strassennetz in Richtung der Gemeinde Niederdorf erweitert.

Für die Gemeinde Hölstein, welche noch kein Baureglement besitzt, gelten gemäss Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 die Bestimmungen des Normalbaureglementes. Es konnte festgestellt werden, dass die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien sämtlicher Strassenzüge den Bestimmungen von § 11 dieses Reglementes entsprechen.

Die Einmessungen der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügen den Vorschriften der Wegleitung über die Aufstellung solcher Pläne. Der Situationsplan enthält im weitem alle notwendigen Angaben und ist übersichtlich dargestellt und die zu den einzelnen Strassenzügen aufgestellten Längenprofile sowie das Normalprofil liegen vor.

Die Strassenzüge erscheinen, soweit dies im Prüfungsverfahren festgestellt werden kann, zweckmässig angelegt zu sein. Einzig beim Strassenzug Nr. 13 musste im Prüfungsverfahren festgestellt werden, dass die Linienführung mit dem in Bearbeitung stehenden Korrektionsprojekt für die Kantonsstrasse kollidiert. Da die Baudirektion verpflichtet ist, die Verkehrsverhältnisse im Waldenburgertal zu verbessern, ist der Regierungsrat nicht in der Lage, diesem Strassenzug samt den damit verbundenen Anschlüssen der Strassen Nr. 9, 10, 11 und 12 die Genehmigung zu erteilen (in den Plänen grün begrenzt und durchstrichen). Es wird dem Gemeinderat von Hölstein empfohlen, durch einen Fachmann den Bau- und Strassenlinienplan diesbezüglich abändern zu lassen, wobei den Interessen des Kantons Rechnung zu tragen ist. Für die erneute Abänderung ist das gleiche formelle Verfahren wie bei der erstmaligen Aufstellung einzuhalten.

Einer Genehmigung der übrigen Strassenzüge steht nichts entgegen.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kant. Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 22. November 1955 be-

schlossene Abänderung und Erweiterung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Unterfeld", ausgenommen die grün gestrichenen Linien, genehmigt und erhält damit allgemein verbindliche Rechtskraft.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 30/eBS/1/2 versehenen Situationspläne sowie die zugehörigen Längenprofile und das Normalprofil.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Abänderung und die Erweiterung der genehmigten endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat Hölstein,
an das Grundbuchamt Waldenburg,
an das kant. Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).